

Verordnung über den Leinenzwang von Hunden zum Schutz Erholungssuchender im Gebiet der Stadt Achim

Aufgrund § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds.GVBl. 2002 S.112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2009 (Nds.GVBl. 2009 S.112) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung in der Stadt Achim innerhalb des Stadtwaldes, dessen Eingrenzung aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich ist.

§ 2 Leinenzwang für Hunde

Innerhalb des in § 1 genannten Gebietes sind Hunde zum Schutz Erholungssuchender in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten. Ausgenommen sind nur Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Bereich innerhalb des in § 1 genannten Gebietes, der als Hundeauslaufzone schraffiert dargestellt ist. Die Hundeauslaufzone befindet sich zwischen der „Verdener Straße“ und der Straße „Am Oertel“ und wird begrenzt durch die Gehölze im Westen und Süden sowie ansonsten durch weiße Findlinge.

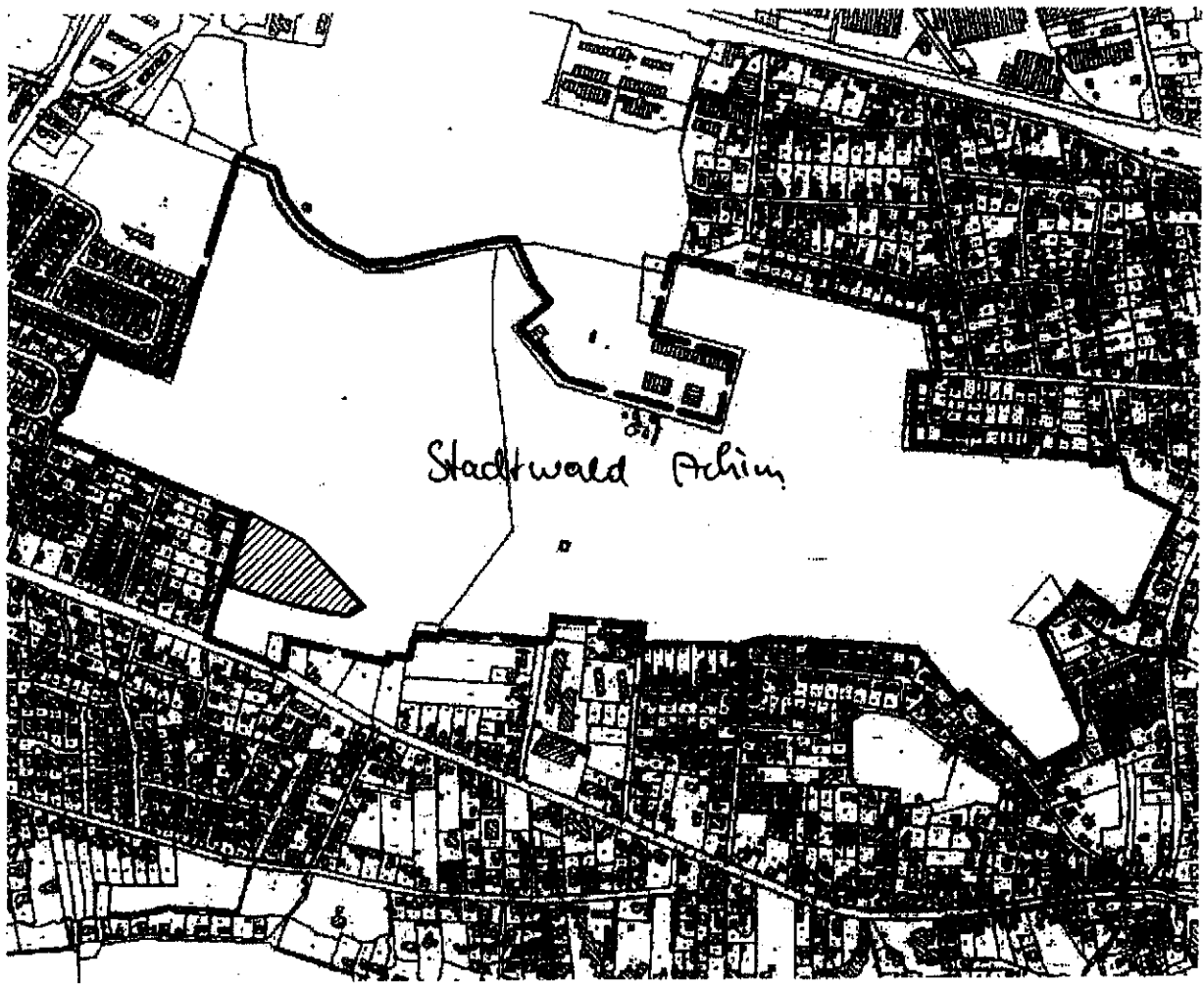
§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

28832 Achim, den 19.07.2012
Stadt Achim
Der Bürgermeister


(Kellner)





Stadtwald Achim

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Stadtwaldes Achim



Hundeauslaufgebiet